

Satzung

§ 1 - Name, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

1. Der im Jahre 1957 gegründete Verein führt den Namen: SV Brachthausen-Wirme e.V.
2. Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts Siegen unter der Nr. VR 306 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz – gelb; das Vereinslogo ist in der ANLAGE abgebildet.

§ 2 - Sitz, Zwecke

1. Der Verein mit Sitz in 57399 Kirchhundem / Brachthausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 AO i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO sind die

➤ **Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII
- Handeln i. R. der Kooperationskompetenz i. V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern
- **Sportverein - Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten**, u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen;
- **Sportverein – Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe** durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,
- Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.

➤ **Förderung des Sports nach Nr. 21; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
- Errichten und Unterhalten von Sportstätten

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 - Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) und Kreissportbund Olpe und
 - in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Der Vorstand kann den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antrag hat die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 26 dieser Satzung zu enthalten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats bzw. Spiel-/ Startberechtigungsbeginn der jeweiligen Sportart und der Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung bestimmt; das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit diesem Inhalt.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch auf Dauer besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 - Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.
3. **Passive Mitglieder** fördern den Verein oder bestimmte Abteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen; sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins

§ 8 - Austritt (Kündigung)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat durch „Einschreiben Einwurf“ an den Sitz des Vereins; das Mitglied erhält eine schriftliche Austrittsbestätigung mit diesem Inhalt und der Mitteilung der noch zu zahlenden Finanzierung nach § 11. Dies gilt auch für den Fall nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung.

§ 9 - Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 - Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 11 - Finanzierung

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:
 - Mitgliederbeiträge in Geld als Jahresbeiträge mit individuellen Fälligkeiten.
 - (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,
 - umsatzsteuerpflichtige Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen und
 - (Investiv- oder Konsumtiv-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zur Höhe des einfachen des Jahresbeitrages als Untergrenze bzw. innerhalb von 10 Jahren/Mitglied bis zur Obergrenze nach § 52 AO i.V. mit AEAO zu § 52 Tz 1.2 (z.Z. 5.113 €),
 - Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1, Punkte 1, 3 und 4 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss, nach vorheriger Beratung in der Mitgliederversammlung. Die Höhe und Fälligkeit der übrigen Punkte im Abs.1 werden durch den Gesamtvorstand bestimmt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten durch Forderungseinzug trägt das Mitglied.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.
6. Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 Punkt 1 und 2 befreit.

§ 12 - Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Mitglieder von der Vollendung des 7. bis zum 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen; das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 - Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Satzung und Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb.

§ 14 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand i.S.d. § 26 BGB, der Gesamtvorstand und die Jugendversammlung

§ 15 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal/Jahr außerhalb der Schulferien NRW statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen grundsätzlich durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens zehn der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für Satzungs- oder Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen i.S. § 28 Abs. 1 der Satzung erforderlich.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungs-/Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 - Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt diese Befreiung für Geschäfte bis zu einem Wert von 1.000,00 € pro Kalenderjahr.
4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

§ 19 - Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB sowie dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Schatzmeister, dem Jugendleiter und den Beisitzern (mindestens 4 Beisitzer, wobei die genaue Anzahl der Beisitzer durch die jährliche Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Gesamtvorstands festgelegt wird)
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Bei nennenswerten Investitionsvorhaben d.h. ab einer Investitionssumme von 5.000 EUR entscheidet der Vorstand nach vorheriger Beratung im Gesamtvorstand.
4. Der Gesamtvorstand sollte je Quartal einmal zusammenkommen; die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

§ 20 - Wahlen

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 18 Abs. 1 in der genannten Reihenfolge nach § 19 Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 19 Abs. 2 beträgt 3 Jahre mit Ausnahme der Beisitzer, welche für 2 Jahre gewählt werden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass alljährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder neu gewählt wird. Die Neuwahl wird in der Weise geregelt, dass in der Mitgliederversammlung neu zu wählen sind nach
 - Ablauf des 1. Jahres der 1. Schatzmeister und der stellvertretende Vorsitzende sowie der 1. und 3. Beisitzer (ggf. der 5. und 7. Beisitzer ff)
 - Ablauf des 2. Jahres der 1. Geschäftsführer, der 2. Schatzmeister, der Jugendleiter sowie der 2. und 4. Beisitzer (ggf. der 6. und 8. Beisitzer ff)
 - Ablauf des 3. Jahres der 1. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer

§ 21 - Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
- Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Finanzierung nach § 11
- Festsetzung der Tagesordnungen
- Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 22 - Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig; er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 25 regeln.

§ 23 - Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung.
3. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendleiter. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 25 regeln.

§ 24 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer mit der Durchführung der Kassenprüfung oder Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Prüfung.
2. Prüfungsgegenstand, -art und -umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 25 - Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 - Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorgane, deren Entgelte Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Der Verein haftet bei Schäden oder Verlust weder für die zu den Trainingsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Kleidung oder Ausrüstung noch für Wertsachen, Bargeld oder sonstige Vermögensgegenstände.

§ 27 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigtendaten gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritte hat folgende Rechte zu den für seine Person gespeicherten Daten auf:
 - Auskunft i.S. Artikel § 15 DSGVO,
 - Berichtigung i.S. Artikel 16 DSGVO,
 - Löschung i.S. Artikel 17 DSGVO,
 - Einschränkung und Verarbeitung i.S. Artikel 18 DSGVO
 - Datenübertragbarkeit i.S. Artikel 20 DSGVO
 - Widerspruch i.S. Artikel 21 DSGVO und
 - Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde i.S. Artikel 77 DSGVO.
3. Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

§ 28 - Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung, Vermögensbindung

1. Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung existierenden örtlichen Vereine nach Festlegung der Liquidatoren, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 29 - Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2020 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten zum 25.01.2020 außer Kraft.



Vereinslogo